

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abteilung für Wählen Sie ein Element aus



Es gilt das gesprochene Wort

38. Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-
Schöneberg von Berlin am 19.02.2025

Antwort auf die mündliche Anfrage **Nr. 2** der Bezirksverordneten
Martina Zander-Rade

„Wie begegnet das Bezirksamt dem Schulplatzmangel für Kinder im
Autismusspektrum?“

1. Frage

Wie viele Kinder mit diagnostiziertem Autismus im Bezirk haben im Schuljahr 2024/2025 keinen Schulplatz erhalten?

Antwort auf 1. Frage

Keine.

2. Frage

Welche Maßnahmen ergreift das Bezirksamt, um sicherzustellen, dass alle Kinder im Autismusspektrum einen angemessenen Schulplatz erhalten, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung zusätzlicher inklusiver Schulplätze an Regel- und Förderschulen?

Antwort auf 2. Frage

Das Berliner Schulgesetz legt grundsätzlich den Vorrang der gemeinsamen Bildung und Erziehung fest und räumt den Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf das Recht ein zu wählen, ob ihr Kind eine allgemeine Schule oder ein Sonderpädagogisches Förderzentrum besuchen soll. Die Vorgaben des Schulgesetzes werden

in der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (Sonderpädagogikverordnung - SopädVO) konkretisiert, so auch hinsichtlich der Organisationsformen der sonderpädagogischen Förderung. Je nach Schwere der Erkrankung und des Förderbedarfs sowie des Elternwillens kann eine Beschulung im gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erfolgen oder es müssen andere Beschulungsformen angeboten werden. Die Eltern werden hierbei durch das SIBUZ und die regionale Schulaufsicht beraten, da es sich um eine pädagogische Entscheidung handelt, welche Art der Beschulung für das jeweilige Kind geeignet ist. Insbesondere für Kinder mit Autismus-Spektrums-Störung (ASS) kommt eine Beschulung im gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf häufig nicht in Betracht. Insbesondere bei Kindern mit ASS handelt es sich oftmals um Kinder, welche bereits öfter die Kita gewechselt oder gar keine Kita besucht hätten und zumeist nur mit Unterstützung einer 1:1 Betreuung lernen könnten. Allgemeine Schulen können daher mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde bei Bedarf temporäre Lerngruppen mit sonderpädagogischer Orientierung einrichten. Der Besuch der allgemeinen Schule steht laut Schulgesetz dabei unter dem Vorbehalt der personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten. Diese Möglichkeiten sind aufgrund des in den letzten Jahren stark gestiegenen und weiter steigenden Schulplatzbedarfs infolge eines natürlichen und zuwanderungsbedingten Bevölkerungswachstums im Land Berlin und im Bezirk Tempelhof-Schöneberg inzwischen weitgehend ausgeschöpft.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass ein Großteil der Eltern von Kindern mit Förderbedarf Autismus und Förderstufe keine inklusive Beschulung in einer Regelklasse oder die exklusive Beschulung an einem Förderzentrum, sondern eine gezielte und intensive Förderung in einer Kleinklasse wünscht. Es braucht daher einen zusätzlichen Mittelweg. Perspektivisch rechnen in der Region alle Beteiligten damit, dass die Zahl der Schulanfänger mit Förderbedarf Geistige Entwicklung (GE) und ASS auf hohem Niveau bleiben wird bzw. weiterhin steigt. Neben der Deckung des zusätzlichen Personalbedarfs besteht die große Herausforderung bei der Einrichtung von Kleinklassen in der Bereitstellung der dafür zusätzlich benötigten Räume. Die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie anerkannten Raumbedarfe sehen eine solche Nutzungsart nicht vor. Die Musterraumprogramme für Schulneubauten, aus denen sich das schulartspezifische Raum-Zug-Verhältnis für die Bestimmung der so genannten anrechenbaren Räume in Bestandsschulen ableitet, kennen weder spezifische Räume für Kleinklassen noch kleine Teilungsräume als anrechenbare Räume. Das führt in der Praxis dazu, dass sowohl die Lerngruppen für Kinder ohne Deutschkenntnisse (Willkommensklassen) als auch Kleinklassen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur in Räumen beschult werden können, die den Schulen eigentlich zusätzlich für Teilungs- und

Differenzierungsunterricht oder die Ganztagsbetreuung zur Verfügung stehen sollen. Sämtliche Unterrichtsräume größer 52 m² sind in Bestandsschulen als Stammgruppenräume zu nutzen und somit für Regelklassen. Aufgrund der seit Jahren stetig steigenden Schülerzahlen berlinweit ist eine erhebliche Überauslastung der öffentlichen Schulen zu verzeichnen. Die Sicherung der Schulpflicht hat Vorrang. Bei der Bereitstellung von geeigneten Unterrichtsräumen für sonderpädagogische Kleinklassen besteht eine unmittelbare Konkurrenz mit der Notwendigkeit der Einrichtung von Willkommensklassen hinsichtlich geeigneter Unterrichtsräume. Der Elternwille ist bei der Wahl der Beschulung maßgeblich, jedoch besteht kein Anspruch auf Beschulung in einer Kleinklasse. Es fehlt aktuell an einer entsprechenden rechtlichen Grundlage für eine verbindliche Regelung zur Einrichtung von Kleinklassen oder Willkommensklassen.

Die bezirkliche Steuergruppe der Kooperation Schule-Jugendhilfe und Gesundheit hat sich des Themas sehr intensiv angenommen und auf die bestehenden Probleme in der Strategischen Steuerrunde gegenüber der Bezirkspolitik aufmerksam gemacht und um politische Unterstützung gebeten. Die Strategische Steuerrunde zur Kooperation von Schule-Jugendhilfe-Gesundheit im Bezirk Tempelhof-Schöneberg hat daraufhin beschlossen, Senat und Bezirk aufzufordern, die räumlichen und personellen Voraussetzungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Autismus und Geistige Entwicklung) für die Beschulung in Kleinklassen an Regelschulstandorten als Form der inklusiven Teilhabe an schulischer Bildung zu schaffen und entsprechende Angebote an den hiesigen Schulen einzurichten. Auch im Schulausschuss wurde hierzu intensiv berichtet.

Mit den Kleinklassen soll ein dauerhaftes Angebot einer dritten Beschulungsmöglichkeit geschaffen werden, eine auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf abgestimmte Beschulung in einer Kleinklasse mit hohem Personalschlüssel. Sowohl der Jugendhilfeausschuss als auch der Schulausschuss haben entsprechende Beschlüsse gefasst. Das Bezirksamt hat sich daraufhin an den Senat gewandt, in dessen Zuständigkeit die Schaffung der notwendigen gesetzlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen liegt. Die Antwort der SenBJF befindet sich in der Drucksache 1277/XXI.

Als Teil der Schulnetz- und Standortplanung sieht der Bezirk darüber hinaus die Erweiterung des Förderzentrums Lernen um die Schwerpunkte GE und ASS im Rahmen einer Investitionsmaßnahme am Schulstandort Alt-Tempelhof vor.

1. Nachfrage

Wie bewertet das Bezirksamt die aktuelle Anzahl der verfügbaren Schulplätze für Kinder mit Autismus im Bezirk bzw. gibt es Pläne zur Erweiterung dieser Kapazitäten?

Antwort auf die 1. Nachfrage

Siehe Antwort zu Frage 2.

2. Nachfrage

Welche Unterstützung bietet das Bezirksamt Eltern von Kindern im Autismusspektrum an, die Schwierigkeiten haben, einen geeigneten Schulplatz für ihre Kinder zu finden?

Antwort auf die 2. Nachfrage

Eltern werden durch das SIBUZ und die regionale Schulaufsicht des Bezirks 07 beraten, um einen geeigneten Schulplatz zu finden.

Bezirksstadtrat Tobias Dollase